

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIV

Rathenow, den 15.10.2015

Nr. 06

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08.10.2015** Seite 43

Bekanntmachung der **Satzung über die Entschädigung des Stadtwehrführers und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow** Seite 45

Bekanntmachung der **öffentlichen Auslegung der Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohngebiet am Körgraben“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes.** Seite 47

## **STADT RATHENOW** **-DER BÜRGERMEISTER-**

### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 08.10.2015:**

#### **öffentlicher Teil:**

##### **DS 084/15 Wahl der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle Nord – Ost**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt für die Schiedsstelle Rathenow Nord - Ost eine stellvertretende Schiedsperson bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (31.12.2018) zu wählen. Als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord - Ost wird Michael Oberschal gewählt.

##### **DS 086/15 Beschluss über die Jahresrechnung 2011**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss 2011 der Stadt Rathenow gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

##### **DS 087/15 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Rathenow entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

##### **DS 098/15 überplanmäßige Mehraufwendungen zur Zahlung der Kreisumlage 2015**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Haushaltsjahr 2015 überplanmäßige Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen i.H.v. 60.671,66 € für die Kreisumlage 2015 (Produktkonto: 6110000.5372000/7372000). Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes (Produktkonto 6110000.4111000/6111000).

##### **DS 092/15 Prioritätenliste zur Verwendung der Mittel aus dem Investitionsprogramm für finanzschwache Kommunen**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Prioritätenliste zur Verwendung der Mittel aus dem Investitionsprogramm für finanzschwache Kommunen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Investitionsmaßnahmen entsprechend ihrer vorgesehenen Realisierung in die Haushaltsplanung 2016 sowie in die Finanzplanung 2017-2018 einzustellen.

##### **DS 072/15 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2014 zuzustimmen.

##### **DS 076/15 Änderung der Satzung über die Entschädigung des Stadtwehrführers und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Satzung über die Entschädigung des Stadtwehrführers und der Ortsteilwehrführer in der Stadt Rathenow.

##### **DS 085/15 Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft Westhavelland**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gemäß der Anlage

##### **DS 090/15 Wettbewerbsbeitrag zum Stadtumlandwettbewerb**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die im Beitrag des Stadt-Umland-Wettbewerbs mit den Projektpartnern gemeinsam entwickelten und abgestimmten Maßnahmen und Strategien umzusetzen.

##### **DS 088/15 Aufhebung des B-Planes Nr. 035 "Wohnbebauung am Körgraben", Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 035 "Wohnbebauung am Körgraben" gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 3 BauGB öffentlich auszulegen.

##### **DS 089/15 Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 035, Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Begründung zur Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 035 "Wohnbebauung am Körgraben" gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 3 BauGB öffentlich auszulegen.

**DS 094/15 Widmung der Zuwegung zur Weinbergbrücke als sonstiger öffentlicher Weg**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Verkehrsfläche der Zuwegung zur "Weinberg-Brücke" Gemarkung Rathenow, Flur 8 Flurstücke 154 und Flur 52 Flurstücke 36, 41 und 135 teilw. als sonstigen öffentlichen Weg, mit teilweise der Beschränkung frei für Radfahrer und Fußgänger, zu widmen.

**nichtöffentlicher Teil:**

**DS 083/15 Verleihung des Rathenower Bürgerpreises 2015**

**DS 082/15 Beschaffung/Leasing eines Motorgeräteträgers**

**DS 095/15 Feststellung der Entbehrlichkeit von Grundstücken nach § 79 Brandenburgischer Kommunalverfassung**

**DS 075/15 Auftragsvergabe der Gebäudeplanung für den Um- und Anbau der Sporthalle Grundschule „Am Weinberg“**

**DS 050/15 Grundstücksverkauf Rathenow Flur 45, Flurstück 240/1**

**DS 078/15 Grundstücksverkauf Rathenow Flur 32, Flurstück 64/11**

**DS 079/15 Grundstücksverkauf Rathenow Flur 48, Flurstück 57/7**

**DS 080/15 Grundstücksverkauf Rathenow Flur 19, Flurstück 75/2**

**DS 081/15 Grundstücksverkauf Rathenow Flur 19, Flurstück 108/3 tlw.**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

## **Satzung über die Entschädigung des Stadtwehrführers und der Ortsteil-Wehrführer in der Stadt Rathenow**

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsform-Anpassungsgesetz vom 23. September 2008 (GVBl. II, S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Stadtwehrführer**

(1) Der Stadtwehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 €.

Zusätzlich erhält er jährlich eine Reisekostenpauschale von 100 €.

Übersteigen die tatsächlich erforderlichen Reisekosten den Pauschalbetrag, kann eine gesonderte, Einzelfallbezogene Abrechnung erfolgen. Es wird dann zusätzlich die über die Reisekostenpauschale hinausgehende Summe erstattet.

(2) Der Stadtwehrführer kann einen Vertreter haben. Dieser erhält die Hälfte der Entschädigung/Reisekostenpauschale des Stadtwehrführers. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Vertritt der Stellvertreter den verhinderten Stadtwehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat für jeden vollen Monat anteilig die doppelte Entschädigung, begrenzt bis zur Höhe der Stadtwehrführerentschädigung.

### **§ 2 Ortsteil-Wehrführer**

Die Aufwandsentschädigung der Ortsteil-Wehrführer richtet sich nach der Anzahl der Löschgruppen in dem jeweiligen Ortsteil. Die Ortsteil-Wehrführer erhalten bei Führung von

bis zu 2 Löschgruppen	240 €
bis zu 4 Löschgruppen	360 €
und für jede weitere Löschgruppe	60 € an Aufwandsentschädigung jährlich.

Die Jugendfeuerwehren zählen als eine Löschgruppe. Der Ortsteil-Wehrführer und sein/e Stellvertreter der Stützpunktfeuerwehr Rathenow erhalten wegen des hohen Technikbestandes und der vergleichsweise hohen Zahl an Einsätzen einen Zuschlag von 150 € jährlich.

### **§ 3 Stellvertreter der Ortsteil-Wehrführer**

Die Ortsteil-Wehrführer können jeweils einen Stellvertreter haben. Bei Ortsteilwehren mit drei oder mehr Löschgruppen kann ein zweiter Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung des Ortsteil-Wehrführers. Vertritt ein Stellvertreter den verhinderten Ortsteil-Wehrführer über einen Monat hinaus, so erhält der Stellvertreter ab dem zweiten Monat für jeden vollen Monat anteilig die doppelte Entschädigung, begrenzt bis zu der in § 2 genannten Entschädigungssumme des Ortsteil-Wehrführers.

#### **§ 4 Leiter der Jugendfeuerwehr**

Als Leiter einer Jugendfeuerwehr tätige Kameraden erhalten, sofern ihnen nicht gleichzeitig eine anderweitige Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung zusteht, eine Entschädigung von 150 € jährlich.

#### **§ 5 Beauftragter für Digitalfunk**

Der Beauftragte für den Digitalfunk erhält, sofern die Aufgabe ehrenamtlich wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung von 200 € monatlich.

#### **§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

#### **§ 7 Zahlungsweise**

Die Zahlung erfolgt vierteljährlich, spätestens bis zum 10. Werktag des folgenden Quartals.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Stadtbrandmeisters und der Ortsteil-Wehrführer in der Stadt Rathenow vom 10.04.2002 außer Kraft.

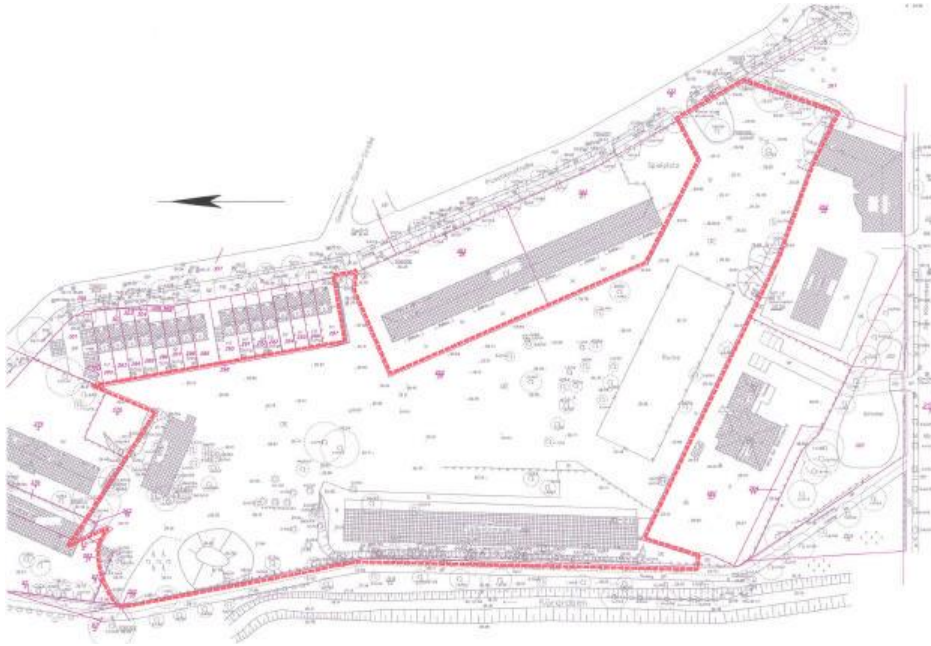
Rathenow, den 14.10.2015

Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die  
öffentliche Auslegung der Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 035  
„Wohngebiet am Körgraben“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  
im Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **08.10.2015** in öffentlicher Sitzung die Auslegung zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Körgraben“ und die Aufhebung der 4. Änderung FNP gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Es handelt sich um das Gebiet hinter den Reihenhäusern in der Puschkinstraße.



Die Auslegung findet vom **02.11.2015 bis 03.12.2015** im Bauamt, Zimmer 419 in der Berliner Str.15 zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag  
von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Freitag  
von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an das Bauamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, den 09.10.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister